

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1900**

163 (17.6.1900)

# Beilage zu Nr. 163 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 17. Juni 1900.

## Badischer Landtag.

### 92. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Mittwoch, den 13. Juni 1900.

(Ausführlicher Bericht. — Schluß.)

Generaldirektor der Groß-Badischen Staatsbahnen Staatsrath Eisenlohr: Die Petitionskommission habe die Eingabe der Betriebsunternehmer badischer Handelsmühlen in eingehendster und wohlwollendster Weise gewürdigt. Sie sei dabei, soweit es sich um die Tarifierung von Getreide und Mehl handle — und darüber allein könne er hier das Wort ergreifen — zu demselben Ergebnis gelangt, wie die Großh. Regierung. Es sei im Bericht angeführt, daß die Kommission nicht verkenne, daß nicht alle für die Ablehnung des bayerischen Antrags von der badischen Generaldirektion vorgebrachten Gründe einwandfrei und durchschlagend seien; der Herr Berichterstatter habe aber ausgeführt, daß jedenfalls zwei Gründe auch von der Kommission als maßgebend erkannt wurden, einmal die Befürchtung, daß bei Annahme des bayerischen Vorschlages die Gefahr der Unterdrückung der Kleinmühlen noch näher gerückt würde, und zweitens daß von einer Höbertarifierung des Mehls eine Vertheuerung des Brodes zu erwarten sei.

Aber auch abgesehen hiervon habe die Kommission anerkannt, daß zur Zeit eine allgemeine Höbertarifierung des Mehls auf den deutschen Bahnen nicht zu erreichen sei und daß eine Höbertarifierung des Mehls auf den badischen Bahnen allein wirkungslos sein würde, wirkungslos, soweit es sich um die Mühlenindustrie handle. Die Wirkung würde lediglich in einer Schädigung der Eisenbahninteressen bestehen, weil eben die Mehls Transporte, soweit sie sich der nichtbadischen Linien bedienen könnten, unserem Bahnnetz verloren gingen.

In etwas entschiedenerer Weise habe sich der Herr Abg. Pfeffler und der Herr Abg. Fischer gegen den Standpunkt der Eisenbahnverwaltung in der Frage der Tarifierung gewendet. Von beiden Seiten seien der Eisenbahnverwaltung aber Motive untergeschoben worden, welche ihr fern lägen. Der Herr Abg. Pfeffler vermisse die Sympathie für die Schwächeren, er habe geglaubt, weil die Kleinmühlen die Schwächeren seien, hätte die Eisenbahnverwaltung für die Erfüllung ihres Wunsches eintreten sollen. Er — Redner — bestreite entschieden, daß Mangel an Sympathie für das Kleinmühlengewerbe ausschlaggebend für die Eisenbahnverwaltung gewesen sei. Diese habe durchaus die gleiche Sympathie für die Interessen der Kleinmühlen — und was damit zusammenhänge — für die Interessen der Landwirtschaft; aber sie habe, nachdem sie auf Grund gewissenhafter und eingehendster Prüfung zu dem Ergebnis gelangt sei, daß auf dem angestrebten Wege den Petenten nicht zu helfen sei, geglaubt, gegen eine Höbertarifierung des Mehls stimmen zu müssen.

Der Herr Abg. Fischer habe getadelt, daß die Eisenbahnverwaltung das fiskalische Interesse allzusehr in den Vordergrund gestellt habe. Allein, wenn fiskalische Interessen irgendwie maßgebend gewesen wären, hätte doch die Eisenbahnverwaltung für den bayerischen Antrag eintreten müssen. Denn wenn die Höbertarifierung des Mehles auf allen Bahnen zur Durchführung gekommen wäre, hätte sie doch zweifellos höhere Einnahmen zu erwarten gehabt.

Man möge nun über die Frage, in welcher Weise dem Mühlengewerbe zu helfen sei, denke wie man wolle; unter allen Umständen werde das Hohe Haus überzeugt sein, daß die Großh. Regierung und mit ihr auch die Großh. Eisenbahnverwaltung der Frage die eingehendste Aufmerksamkeit auch fernherhin widmen werde. Es sei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei einer anderen Gestaltung unseres Zolltarifs und bei Abschluß neuer Handelsverträge vielleicht einmal der Moment kommen werde, wo man der Frage näher zu treten habe, ob man nicht den Interessen der Landwirtschaft und der Kleinmühlen durch eine Ermäßigung der Getreidefrachten gerecht werden könnte. Zur Zeit sei diese Frage nicht eine praktische und es werde für die allernächste Zeit die Behandlung des Gegenstandes für die Tarifkommission als ausgeschlossen betrachtet sein. Wenn aber der Moment gekommen sei, werde die Großh. Regierung nicht verfehlen, zu prüfen, ob durch eine Maßregel in der angeordneten Richtung den Interessen der Mühlenindustrie und der Landwirtschaft gebiet werden könne.

Ministerialrath Ballweg erklärt, daß die Finanzverwaltung zu der vorliegenden Frage eine wohlwollende Stellung einnehme. Jedenfalls soll dem von dem Herrn Abg. Klein geäußerten Wunsche schon jetzt in eine Nachprüfung der Steueranlagung der Kleinmüller in der Richtung einzutreten, ob etwa eine Erleichterung in der Besteuerung möglich sei, entsprochen werden. In ebenso entgegenkommender Weise werde sich die Großh. Regierung seiner Zeit auch gegenüber der Frage bezüglich der Einschränkung beziehungsweise Aufhebung der Zollerhebung verhalten. Diese Frage habe sich auch insofern geändert, als jetzt nach der vom Reichsschatzsekretär im Reichsschatzamt anlässlich der Verhandlungen im Reichstag abge-

gebenen Erklärung von einer allgemeinen Aufhebung der Zollerhebung die Rede ist, während früher, als die Frage zur Erörterung gestellt wurde, nur die Aufhebung der Kredite für Getreide in Aussicht genommen war. Damit sei die Stellungnahme der Großh. Regierung zu der endgültigen Regelung der Frage erleichtert.

Bezüglich der von dem Abg. Pfeffler zur Sprache gebrachten Vergünstigungen, die aus der Ausfuhr von Getreide beziehungsweise Mehl in das Ausland den Großmüllern erwachsen sollen, macht Redner auf den Artikel aufmerksam, der anlässlich der Generalversammlung des Verbandes deutscher Müller in Frankfurt a. M. erschienen ist, in welchem darauf hingewiesen wird, daß mit dem neuen Zollregulativ vom 1. Januar d. J. diese Nachteile, die unter dem früheren Regulativ bestanden hätten, beseitigt seien. Seit Einführung des neuen Regulativs, sei jedenfalls so viel festgestellt, daß die Ausfuhr in den letzten Monaten, etwa bis Mai des laufenden Jahres sich erheblich gehoben hat, und es sei zu erwarten, daß diese günstige Wirkung des neuen Abfertigungsverfahrens auch für die Folge aufrecht erhalten wird. Seitens der Zollverwaltung werden also, soweit sie von der ganzen Frage berührt wird, die Vortheile der Großmühlen entweder durch Aufhebung oder Einschränkung des Zollerhebung, wie sie in Aussicht steht, oder durch die günstige Wirkung des neuen Zollregulativs auf ein Minimum eingeschränkt.

Abg. Frank: Es werde von niemand bestritten werden können, daß die Lage der Kleinmüller eine sehr mißliche ist. Dadurch sei auch die Landwirtschaft sehr in Mitleidenschaft gezogen. Der Wunsch der Müller nach einer gestaffelten Umsatzsteuer treffe den Kern der Sache und sei durchaus gerechtfertigt. Von der Vermögenssteuer sei für das Müllergewerbe nicht viel zu hoffen; die Großbetriebe würden nur von der Umsatzsteuer empfindlich getroffen. Ein zweites Mittel zur Hebung ihrer Lage sehen die Kleinmüller in der Aufhebung der Tarifgleichheit für Getreide und Mehl. In dieser Hinsicht glaube er, daß die Regierung zu keinem anderen Standpunkt kommen konnte, als zu dem, welchen sie bei den Verhandlungen der Tarifkommission eingenommen hat. Wäre Baden allein vorgegangen, so hätte wohl die Eisenbahnseite einen bedeutenden Ausfall, die Müller aber keinen Nutzen gehabt. Dagegen sei die dritte Forderung der Müller, die Aufhebung der zollfreien Lager und der Zollerhebung für Mehl und Getreide durchaus gerechtfertigt. Die Regierung sollte daher im Bundesrath energisch darauf hinwirken, daß in dieser Richtung endlich eine Aenderung vorgenommen wird. Alle diese Mittel würden übrigens in gewissem Maße nur sekundär wirken. Die Hauptsache sei die Erhöhung der Getreidezölle. So lange das Ausland unseren Getreidemarkt beherrscht, könne von einer günstigen Lage der Landwirtschaft und damit auch der Kleinmüller keine Rede sein. Nur wenn es dem Bauer wieder besser geht, steht auch der Müller besser. Die Regierung sollte daher im Bundesrath auf eine Erhöhung der Getreidezölle hinwirken.

Abg. Fendrich gibt seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß die Wahrheiten, welche die Sozialdemokratie propagiert, heute von allen Rednern vertreten worden seien. Auch bei diesen Betrieben handle es sich lediglich um die folgerichtige Entwicklung des Großkapitalismus. Nicht der Markt, sondern die Ringe haben die Aufgabe, die Produktion zu regulieren und die Ueberproduktion hintanzuhalten. Bis jetzt sei der Beweis noch nicht erbracht worden, daß dann, wenn man dem Kleingewerbe dadurch helfe, daß man die Großbetriebe vernichtet, die Preise nicht steigen. Erfahrungsgemäß hat jede Besteuerung großer Betriebe gezeigt, daß es nur ein Ansporn für sie war, ihre Thätigkeit zu verdoppeln. Interessant sei es, daß die Petition der kleinen Müller sage, nicht ein Bedürfnis zum Großbetrieb liege vor, sondern die rohe Form großkapitalistischer Spekulation habe diese Betriebe ins Leben gerufen. Das ist aber nur eine Etappe in der Entwicklung. Ehemals haben noch kleinere gegen die heutigen Petenten den gleichen Vorwurf erhoben.

Abg. Greiff betont, daß er zwar mit der Einbringung der Petition der Heidelberger Handelskammer nicht einverstanden gewesen sei; doch müsse er als Mitglied derselben gegen die Angriffe des Abg. Fischer protestieren. Die Petition kam nicht zu Stande aus Mangel an Sympathie für die Kleinmüller, sondern weil die Kammer überzeugt war, daß mit den vorgeschlagenen Mitteln den Kleinmüllern nicht geholfen ist, wohl aber die Großbetriebe schwer geschädigt würden. Den Rückgang der Kleinmühlen schreibe er zum größten Theil der unrichtigen Veranlagung bei der Besteuerung zu.

Nach kurzer Erwiderung des Abg. Fischer I auf die Bemerkungen der Abgg. Fendrich und Greiff und nach einem Schlußwort des Berichterstatters Abg. Rohrhurst, in welchem er der Regierung und dem Hause für die Aufnahme des Antrages dankt, und hervorhebt, daß die Kommission selbst bedauert habe, auf Grund der gegenwärtigen Verhältnisse nicht weitergehende Anträge stellen zu können, wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 12 Uhr.

### 93. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Freitag, den 15. Juni 1900.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Eisenlohr.

Präsident Gönner eröffnet um 1/11 Uhr die Sitzung.

Eingegangen ist eine Eingabe der badischen Handelskammern, betreffend die Steuerreform.

Zur Berathung steht zunächst der mündliche Bericht der Verfassungskommission über den Gesetzentwurf, betreffend Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Städteordnung.

Berichterstatter Abg. Dr. Heimburger führt aus: Die Kommission habe zu dem Gesetzentwurf dieselbe Stellung eingenommen wie auf dem letzten Landtag, indem sie demselben in den meisten Fällen zustimmte und nur den § 36 a ablehnte. Immerhin verschloß sich auch die Kommission nicht dem Gedanken, daß eine Erleichterung des Wahlgeschäfts wünschenswerth sei. Sie glaubte dieses Ziel aber auch ohne den vorgeschlagenen § 36 a erreichen zu können dadurch, daß dem Absatz 4 des § 36 folgende Fassung gegeben wird:

„Die Wahl leiten eine oder mehrere Wahlkommissionen, die der Stadtrath ernennt.“

Das Nähere wäre durch Verordnung zu bestimmen.

Neu hat sie diesmal die Sechststellung anstatt der Zwölfstellung vorgeschlagen. In § 43 wurde eine kleine Aenderung redaktioneller Natur vorgenommen.

Abg. Dr. Wilkens ist mit den vorgeschlagenen Aenderungen einverstanden. Insbesondere würde er die Annahme des § 40, nach welchem die Erneuerungs- und Ergänzungswahlen in derselben Wahlhandlung vorgenommen werden sollen, begrüßen. Auch halte er es für wünschenswerth, daß die zu den §§ 15, 33, 36 und 43 vorgeschlagenen Aenderungen angenommen werden. Ebenso habe er nichts dagegen, wenn der § 36 a. in die Städteordnung nicht aufgenommen wird. Dagegen könne er mit seinen Freunden der im § 35 vorgeschlagene Aenderung der Klasseneinteilung in der Richtung, daß an Stelle der bisherigen Zwölfstellung die Sechststellung tritt, nicht beitreten. Die Gründe für ihre Haltung seien seinerzeit im Bericht des Abg. Straub ausführlich dargelegt. Redner bespricht dieselben eingehend und schließt: Falls das Gesetz mit dieser Beschränkung durchgeht, würden sie gegen das ganze Gesetz stimmen.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Mit den redaktionellen Aenderungen, die die verehrliche Kommission an dem Regierungsentwurf vorgenommen hat, kann ich mich durchaus einverstanden erklären. Lebhaft bedauere ich, daß § 36, welcher die Bildung von Wahlbezirken den Städten freigegeben will, diesmal wieder keinen Beifall bei der verehrlichen Kommission gefunden hat. Die Städte haben eine außerordentliche Kraft sich auszudehnen, und eine starke Luft, sich auszudehnen; und es vergeht kaum ein Jahr, so sehen wir, daß eine in der Nähe einer Stadt gelegene Ortschaft von der Stadtgemeinde absorbiert wird. Mannheim hat Käferthal und Neckarau annekirt, es wird wahrscheinlich auch Rheinau annekirt; nach Seckenheim hat es auch begehrlische Augen geworfen. In Heidelberg spricht man davon, daß Handshühheim mit der Stadt vereinigt werden soll, in Pforzheim Bröhlingen, in Karlsruhe tritt der Moment ja unzweifelhaft heran, wo die Gemeinde Beiertheim, nachdem ihre ganze Gemarkung allmählich aufgekauft wurde, mitammt ihren durch den Verkauf angefallenen Schätzen von der Stadt Karlsruhe wieder absorbiert werden wird. Da sollte man doch meinen, bei einer solchen außerordentlichen Ausdehnung der Städte bei der Zusammensetzung der Städte aus ganz getrennt liegenden, mit besonderen Interessen versehenen Ortsteilen sei es höchst zweckmäßig, wenn diese Ortsteile auch besondere Wahlbezirke bilden. Ich halte daran fest, daß z. B. die Einwohner von Neckarau ganz bestimmte Sonderrechte haben, die sie gegenüber der Stadt geltend machen können. Diese Sonderinteressen zu vertreten, haben sie aber Niemand, wenn etwa die Mehrheit in Mannheim beschließen würde, keine Neckarauer in die Gemeindevertretung zu wählen. Hierzu kommt aber weiter, daß das gegenwärtig bestehende Wahlrecht in den Städten das allerschlimmste ist, das bestehen kann, es ist das Listenwahlrecht mit relativer Mehrheit. In Mannheim sollen 12000 Wähler 16 Abgeordnete in die Stadtverordnetenversammlung wählen. Hier liegt es auf der Hand, daß eine Wahl zu den verkehrtesten Ergebnissen führen könnte, wenn nicht Agitationskommissionen auftreten würden, die die Listen aufstellen und die dann dem Wähler vorschreiben: Diese 16 Männer werden gewählt und keine anderen oder du riskirst, daß du umsonst wählst. Und das System ist umso schlimmer, als die relative Mehrheit entscheidet und es eintreten kann, daß eine kleine Minderheit, weil sie eine Stimme mehr hat als eine andere Partei, ihre 16 Stadtverordneten durchsetzt und die übrigen leer ausgehen. Das sind die Gründe, die mich bewegen haben, abermals vorzuschlagen, man möge den Städten doch das Recht geben, Wahl-

bezirke zu bilden. Ich habe mich enthalten, Wahlbezirke vorzuschreiben, ich habe dies lediglich der Autonomie der Städte, auf die man doch sonst einen sehr großen Werth legt, anheimgestellt. Und ich bedauere sehr, daß die Kommission den Städten dieses Recht vorenthalten will und erklärt: es dürfen keine Wahlbezirke gebildet werden.

Was endlich den Vorschlag betrifft, den § 35 zu ändern, so bedauere ich sehr, ihn ganz entschieden ablehnen zu müssen. Es ist zwar für mich eine höchst erfreuliche Erscheinung gewesen, daß der Herr Heimburger und seine Freunde hier auf das allgemeine gleiche Wahlrecht der Bürger und auf die direkte Wahl keinen Werth legt, daß er zugeben will: Hier finden indirekte Wahlen statt, und hier findet sogar eine Klassenwahl statt. Das ist ja eine erfreuliche Annäherung an die Ansichten, die die Regierung vertritt. Aber mit dem, was er weiter vorgeschlagen hat, kann ich mich nicht einverstanden erklären. Will man überhaupt einmal auf das Klassenwahlrecht eingehen, so bietet bekanntlich die Bildung der Klassen bedeutende Schwierigkeiten. Zieht man nur das Steuerkapital und den Umlagebetrag in Betracht, so kann es sich einstellen, daß die erste Klasse nur aus ganz wenigen Wählern besteht, weil dieselben einen ganz außerordentlich hohen Betrag von Umlagen aufzubringen haben. Das jetzige System aber hat den Nachtheil, daß durch eine große Vermehrung der ganz nieder Besteueren und daß durch ein großes Anwachsen des Vermögensbesitzes in der Hand der Höchstbesteuerten die ganze Einrichtung immer mehr und mehr verkehrt wird und zuletzt das Resultat herauskommt, daß in der Stadt Mannheim die dritten Wählerklasse an dem Gemeindeaufwand beiträgt 5,81 Proz., Karlsruhe 10,21 Proz., Pforzheim 13,84 Proz., Heidelberg 11,7 Proz., Freiburg 12,6 Proz. Würde man nun von diesen  $\frac{3}{4}$  der Wähler noch den dritten Theil in die zweite Klasse hinausschieben, und zwar den Theil, der die meisten Steuern in der dritten Klasse zahlt, so würde zweifellos das Resultat herauskommen, daß in Mannheim die dritte Klasse noch etwa 2 Proz. an den Gemeindeumlagen beizutragen hätte. Auf diese Art der Vertheilung der Klassen kann sich aber die Groß-Regierung nicht einlassen und dieser Paragraph ist deshalb für sie durchaus unannehmbar. Ich räume ein, daß der Zeitpunkt nicht fern sein wird, wo man einmal an eine Revision der Städteordnung denken kann, und da wird man ja auch Gelegenheit haben, über dieses System sich zu äußern und zu berathen. Aber gegenwärtig scheint mir der Moment sehr unglücklich gewählt zu sein, eine einzelne Bestimmung hier herauszugreifen, von einer solchen Tragweite in dem Augenblick, wo wir vor einer Steuerreform stehen, die auf die Gemeindebesteuerung den allergrößten Einfluß haben wird. Denn wenn die Häufertkapitalien gewaltig in die Höhe schnellen, wird es sich sehr fragen, wie künftig das Einkommen zu besteuern sein wird und ob man in der Gemeindebesteuerung auf den Bezug der niedrigen Einkommen überhaupt vollständig verzichten kann. Das sind also Fragen, die einmal später erwogen werden müssen und erwogen werden können, wenn man einmal zu einer Revision der Städteordnung schreitet. In dem heutigen Augenblick aber muß ich erklären, daß dieser Paragraph für die Regierung durchaus unannehmbar ist.

Abg. Fischer I ist überrascht über die Erklärung des Herrn Ministers, daß der gegenwärtige Moment der ungeeignete sei zur Vornahme von Änderungen der Städteordnung. Er möchte doch daran erinnern, daß das Amendement von der Regierung ausging und wenn man einmal eine Aenderung vornehme, so sei es ganz natürlich, daß man bei dieser Gelegenheit auch die Mängel zu beseitigen suche, die man außerdem an der Vorlage wahrnimmt.

Redner motivirt den ablehnenden Standpunkt seiner Partei gegenüber dem § 36a. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Aenderungen zu § 35 sei seine Partei der Ansicht, daß in der III. Klasse ebensoviel Intelligenz vorhanden ist, als in der ersten. Der Zweck der Klasseneinteilung wäre immer noch erreicht, wenn man der niederen Klasse drei Sechstel zuweisen würde. Mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Ministers über die in Aussicht stehende Revision der Städteordnung dürfen wir uns der Hoffnung hingeben, daß unser Antrag nicht ungehört verhallen wird.

Abg. Dreßbach gibt namens seiner Freunde die Erklärung ab, daß sie dem Gesetzentwurf wie er vorliegt, zustimmen werden. Seine Partei sei entschiedener Gegner der Klassenwahl und wenn sie hinsichtlich des § 35 für den Antrag Heimburger stimme, so geschehe dies keineswegs aus dem Grunde, weil sie etwa die Klassenwahl als solche überhaupt für gut finden. Ganz entschieden möchte er sich im Interesse der Städte gegen den § 36a aussprechen. Die Interessengruppen, die sich jetzt schon in den Städten zeigen, würde noch mehr als bisher zur Geltung kommen, was er nicht für gut halten würde. Die Gewählten sind Vertreter des Gesamtgemeinwessens und dürfen keine Sonderinteressen verfolgen. Er hoffe, daß dieser Paragraph wie in der Kommission, so auch im Plenum einstimmig abgelehnt wird. Der in den verschiedenen Fällen angeführte Vergleich mit Mannheim dürfte in keinem Falle zutreffend sein. Er möchte darauf hinweisen, daß Mannheim jedenfalls mit seiner Vertretung in den letzten Jahren nicht schlecht gefahren sei. Denn das Oberhaupt der Stadt allein konnte unmöglich ohne die treue Unterstützung der ihm beigegebenen Gemeindevertretung das Erreichen, was thatsächlich für die Gemeinde Mannheim unstreitig erreicht worden ist. Bei einer Bezirkseinteilung würden schließlich dann nur Bezirks- und keine Gemeindeinteressen mehr vertreten werden. Redner kommt auf die Gemeindevahlen in Ladenburg

und Seckenheim zu sprechen, welche bewiesen, daß es den Bürgermeistern bei dem gegenwärtigen Wahlmodus fast freistünde, ihren eigenen Wahlmodus festzustellen. Dadurch schwinde das Rechtsbewußtsein im Volke.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Es kann gar kein Zweifel darüber obwalten, daß nach dem gegenwärtigen Gesetz das Verfahren, wie es in Ladenburg beliebt wurde, unzulässig ist. Das hat auch der Verwaltungsgerichtshof in einem ähnlichen Falle ausgesprochen. Es muß da den Herren anheim gegeben werden, wieder eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs herbeizuführen.

Den Vorwurf, daß ich die Angelegenheit verschleppt habe, muß ich ganz höflich abwehren. Ich habe den Gesetzentwurf im Jahre 1898 vorgelegt, und die Kammer hat ihn nicht berathen. Die Mannheimer Verhältnisse kenne ich ganz genau, da ich mich sehr lebhaft für alles interessire, was sich in dieser Stadt zuträgt. Ich weiß deshalb, daß die dritte Klasse hervorragend einsichtige Männer in die Stadtverordneten-Versammlung sendet und daß aus ihrer Mitte Mitglieder in den Stadtrath gewählt werden, denen die Stadt zu Dank verpflichtet ist. Das ändert nicht, daß man gesetzliche Bestimmungen trifft, auch wenn es in Mannheim nicht ohne sie gehen würde. Denn das Gesetz soll Vorzüge treffen auch für Fälle, wo es nicht gehen will. Deshalb habe ich auch vorgeschlagen, daß Wahlbezirke gebildet werden können; denn, ob die Stadtverwaltung und die Parteien immer so liebenswürdig Rücksicht auf die Gemeinde Neckarau nehmen, weiß man nicht. Die Gemeinde Neckarau legt vielleicht auch Werth darauf, daß die Männer gewählt werden, die sie ausücht und nicht die, welche die Wahlkommission in Mannheim ausücht.

Ich weiß, daß die Mannheimer Arbeiterbevölkerung wesentlich beiträgt zu der hohen Blüthe, in der sich die Stadt Mannheim befindet. Ich denke aber, der Herr Abg. Dreßbach wird nicht verkennen, daß zu dieser hohen Blüthe auch der Unternehmerstand, die Fabrikanten und Kaufleute ihr gutes Theil beitragen. Das Zusammenwirken von Arbeiterkraft und Unternehmertum ist es, auf dem die Blüthe von Mannheim beruht. Ich möchte wünschen, daß dieses Zusammenwirken immer erhalten bleibt und auch in der Gemeindeverwaltung, wo es bisher bestanden hat, was ich gerne anerkenne, auch fernerhin bleiben möge.

Dem Herrn Abg. Fischer möchte ich bemerken, daß, wenn die Klage, die er vorgebracht hat, daß Leute, die erhebliche Steuern bezahlen — in Freiburg zahlt der Höchstbesteuerte in der dritten Klasse 54 M. — mit den Niederstbesteuerten stimmen müssen, so liegt das Mittel zur Abhilfe darin, daß die Klasse in zwei Theile eingetheilt wird. Dann werden die Herren zu ihrem Rechte kommen, ohne daß sie in die zweite Klasse hinaufgeschoben werden und eine Aenderung in der Wirksamkeit des Gesetzes eintritt.

Ich bedauere, daß ich auf die Vorschläge, die die Kommission gemacht hat, nicht eingehen kann. Im übrigen habe ich den lebhaftesten Wunsch, wenn dieser Paragraph in der Ersten Kammer verworfen werden sollte, doch der Rest des Gesetzes mit den Bestimmungen der Ersatzwahl endlich zur Geltung komme.

Abg. Dr. Heimburger kann keine Bestimmung im Gesetz finden, wodurch auch die geistigen Interessen gewahrt werden. Die Votumwahl bringe gewiß Härten mit sich; eine Abhilfe könne aber nur durch eine radikale Aenderung des Wahlrechts gebracht werden. Die Forderung des Herrn Ministers, als ob er auf die direkte Wahl keinen Werth lege und gegen das Klassenwahlrecht nichts einzuwenden habe, halte er für einen schlechten Witz. Es sei ihm nicht eingefallen, sich prinzipiell für das Klassenwahlrecht auszusprechen. Wir sehen in der Sechstelung nur eine Milderung des Klassensystems.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Ich habe nicht im mindesten Neigung gehabt, einen Witz zu machen. Ich habe einfach die Thatsache konstatiren wollen, daß die Demokratie in diesem Hause in demselben Augenblick den Antrag stellt, das Klassensystem in den großen Städten beizubehalten, in dem sie für die kleinen Städte die direkte Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe vorschlägt.

Was die Behauptung anbelangt, daß in der ersten Klasse keine Wahlkreis-Eintheilung stattfinden könne, so ist das nicht richtig. In Karlsruhe sind in der ersten Klasse 973 Wähler, in Mannheim 1385, und in Freiburg 539. In diesen 3 Städten wäre es möglich, daß man auch in der ersten Klasse eine Eintheilung vornehmen könnte.

Abg. Dr. Fischer gibt zunächst seiner Befriedigung über die Aenderung in § 40 Ausdruck. Sollte das Gesetz scheitern, dann sollte die Regierung unter allen Umständen wenigstens den § 40 retten, indem sie eventuell eine bezügliche Sondervorlage macht. Hinsichtlich der Klasseneinteilung sollte unter allen Umständen der bisherige Zustand aufrecht erhalten werden. Die gegenwärtige Zusammensetzung des Wahlkörpers entspreche der Natur der Gemeinde. Der Geldbeutel dürfe nicht allein maßgebend sein; auch die fluktuirende Bevölkerung darf wohl ein Stimmrecht, aber nicht die Gemeindeverwaltung in der Hand haben. Gegenüber dem Abg. Heimburger müsse er betonen, daß seine Partei den Bürgergemeinden niemals ein Recht genommen habe. Die Sechstelung sei ihm prinzipiell unannehmbar. Er hoffe, daß die Regierung an den Grundlagen dieses Gesetzes nicht rütteln läßt.

Nach einem Schlusswort des Berichterstatters und nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Dr. Wilkens

wird § 35 mit 28 gegen 18 Stimmen angenommen, § 36 a mit allen gegen 5 Stimmen abgelehnt.

In namentlicher Abstimmung wird sodann das ganze Gesetz mit 28 gegen 18 Stimmen angenommen.

Abg. Breitner erstattet hierauf Bericht über den Gesetzesvorschlag der Abg. Dr. Heimburger und Genossen betreffend die Abänderung der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden soll in folgenden Punkten abgeändert werden:

1. in § 11 werden die Worte „in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 1000 Einwohner zählen, von dem Bürgerauschuß, in den übrigen Gemeinden“ und der 2. Absatz gestrichen, so daß dieser Paragraph lautet:

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

2. In § 14 werden die Worte „durch den Bürgerauschuß“ und „für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat“ gestrichen, so daß dieser Paragraph lautet:

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt als gewählt derjenige, für welchen die absolute Mehrheit der Erschienenen und wenigstens ein Drittel aller Wahlberechtigten gestimmt hat. Absatz 2 und 3 wie bisher.

3. In § 15 werden die Worte „Wo die Wahl“ bis „Schluß gestrichen.“

4. In § 17 wird statt „neun“ „sechs“ gesetzt.

5. § 35 erhält folgende Fassung:

Für die Wahl des Bürgerauschusses werden die Wahlberechtigten nach Maßgabe der in die Gemeindefakatahir gehörigen Steuerkapitalien in drei Klassen getheilt.

Es besteht:

die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Sechstel der Wahlberechtigten,

die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die folgenden zwei Sechstel,

die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen drei Sechstel der Wahlberechtigten.

Wenn bei dem Uebergange von der einen zur anderen Klasse mehrere im gleichen Maße besteuerte Wahlberechtigte zusammentreffen, so werden die nach den Lebensjahren älteren vor den jüngeren in die höhere Klasse eingetheilt.

Läßt sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht durch sechs theilen, so werden die Uebrigbleibenden der dritten Klasse zugetheilt.

Der Berichterstatter bespricht die Entwicklung der Gemeindeordnung und die Begründung der Gemeindeordnung vom Jahre 1890 und bittet dem Antrag Dr. Heimburger zuzustimmen.

Abg. Oetricher kann dem ersten Punkt des Antrags nicht zustimmen; dagegen sei ein Theil seiner Parteifreunde geneigt, in Gemeinden, die nicht mehr als 2000 Einwohner zählen, die direkte Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe einzuführen. Hinsichtlich der Amtsdauer des Bürgermeisters sei seine Partei der Ansicht, daß dieselbe nicht von neun auf sechs Jahre zurückgeschraubt werden soll. Ueber den Abänderungsvorschlag zu § 35 brauche er keine weiteren Worte zu verlieren; derselbe sei für seine Partei unannehmbar.

Minister des Innern Dr. Eisenlohr: Auf dem Landtag 1896 ist nach langwierigen Verhandlungen durch gegenseitiges Nachgeben endlich das Gesetz zu Stande gekommen, wie es in dem Gesetz- und Verordnungsblatt publizirt ist. Man hat auch von Seiten der Regierung damals nachgelassen von ihrem Standpunkt, hat aber die Erwartung ausgesprochen, daß nun, nachdem endlich einmal ein Einverständnis erzielt worden war und das Gesetz mit allen gegen drei Stimmen angenommen war, eine Verübung auf diesem Gebiete eintreten würde. Nun ist das Gesetz noch nicht einmal vier Jahre in Geltung, und so beginnt schon wieder die Verjüngung an dem Gesetz zu rütteln. Daran kann ja ich die verehrliche Kammer nicht hindern. Anträge zu stellen welche sie für gut findet. Daß man aber in dieser kurzen Zeit Erfahrungen gemacht haben sollte, welche die Verantwortlichkeit des damals fast einstimmig angenommenen Gesetzes dardun, bestreite ich ganz entschieden. Mir wenigstens sind derartige Erfahrungen nicht zu Ohren gekommen. Und daher kann ich mich auf die einfache Erklärung beschränken, daß die Groß-Regierung es ablehnt, auf eine Abänderung der Gemeindeordnung abermals einzugehen.

Von Seiten des Abg. Breitner und Genossen ist folgende Resolution eingelaufen: Falls der § 11 in der vorgeschlagenen Fassung nicht genehmigt wird, ist in § 11 zu setzen: „in Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen.“

Abg. Dr. Heimburger will nach den Ausführungen des Berichterstatters zur Begründung seines Antrages nur noch Weniges beifügen. In kleinen Gemeinden könne man nicht von fluktuirender Bevölkerung reden; es war also ungerathen, die Gemeinden das direkte Wahlrecht zu nehmen. Die Mischstände des indirekten Wahlrechts seien auch von den National Liberalen anerkannt; sie sollten darum die Hand zur Einführung des direkten Wahlrechts bieten. Gegen die Einführung der sechsjährigen Amtsdauer könne man keine stichhaltigen Gründe



# „JANUS“

## Wechselseitige Lebensversicherungs-Anstalt in Wien. Auszug aus dem Rechenschafts-Berichte pro 1899.

### A. Betriebs-Rechnung (Gewinn- und Verlust-Conto).

Ausgaben.	1 Krone = 85 Pfennige.	Einnahmen.	
I. Auszahlungen f. fällige Versicherungen und Renten (abzüglich des Antheiles der Rückversicherer) . . . . .	1 983 969 10	I. Uebertrag der Fonds vom Vorjahre (ausschließlich des Pensionsfonds u. abzüglich des Antheiles der Rückversicherer) . . . . .	20 913 137 85
II. Auszahlungen für rückgekauft Polizen (abz. d. Antheiles d. Rückversicherer) . . . . .	194 256 82	II. Reserve für schwebende Schadenzahlungen vom Vorjahre (abzüglich des Antheiles der Rückversicherer) . . . . .	168 253 49
III. Dividendenzahlungen an Versicherte . . . . .	48 871 42	III. Prämien-Einnahme (abzüglich der Rückversicherungs-Prämien) . . . . .	2 649 690 95
IV. Regie-Auslagen (abzüglich der Vergütungen der Rückversicherer) u. z.: 1. Organisationskosten . . . . . 18 119 14 2. Akquisitionskosten . . . . . 276 907 72 3. Laufende Verwaltungskosten . . . . . 366 030 37 4. Zinsprovisionen . . . . . 32 641 78 5. Verzetkosten . . . . . 46 560 03 6. Steuern u. Gebühren . . . . . 44 107 90	784 366 94	IV. Erträge der Kapitalanlagen . . . . .	990 307 77
V. Abschreibungen u. andere Ausgaben . . . . .	139 958 17	V. Andere Einnahmen . . . . .	151 987 23
VI. Reserve für schwebende Schadenzahlungen (abzüglich des Antheiles der Rückversicherer) . . . . .	169 631 78		
VII. Stand der Fonds am Schlusse des Rechnungsjahres (ausschließlich des Pensionsfonds und abzüglich des Antheiles der Rückversicherer) . . . . .	21 421 999 03		
VIII. Ueberschuß: a. aus dem Vorjahre . . . . . 42 500.— b. aus der Jahresgebahrung . . . . . 87 824 03	130 324 03		
	24 873 377 29		24 873 377 29

### B. Bilanz.

Aktiva.	1 Krone = 85 Pfennig.	Passiva.	
1. Forderungen an die Aktionäre für nicht eingezahltes Aktienkapital . . . . .	57 787 17	1. Emittirtes Aktienkapital (Gründungs-fond) . . . . .	1 451 827 07
2. Kassa und Kassenbestand . . . . .	325 363 82	2. Gewinn- u. Kapitalreserven . . . . .	499 652 51
3. Disponiblen Guthaben bei Kreditinstituten und Sparkassen . . . . .	1 362 915 66	3. Courtdifferenzfond . . . . .	169 631 78
4. Realitäten (nach erfolgter Abschreibung) . . . . .	3 357 467 80	4. Prämien-Reserve . . . . .	424 689 93
5. Wertpapiere inkl. laufende Zinsen . . . . .	14 825 696 42	5. Prämien-Ueberträge (abzüglich des Antheiles der Rückversicherer) . . . . .	—
6. Wechsel im Portefeuille . . . . .	108 678 69	6. Reserve für schwebende Schadenzahlungen . . . . .	—
7. Hypothekar-Darlehen inkl. laufende Zinsen . . . . .	1 707 802 12	7. Dividenden-(Vonus-)Fond der Versicherten . . . . .	—
8. Darlehen auf Wertpapiere (Fruchtgenuß-Darlehen) . . . . .	47 500 90	8. Fonds der Ueberlebens-Associationen mit garantirtem Minimalergebnisse . . . . .	411 226 47
9. Darlehen auf eigene Policen . . . . .	—	9. Fonds der wechselseitigen, nicht garantirten Ueberlebens-Associationen . . . . .	—
10. Darlehen an Genossenschaften . . . . .	—	10. Pensionsfond der Bediensteten . . . . .	114 226 38
11. Kautions-Darlehen an Versicherte . . . . .	—	11. Verwaltungs-Gebühren-Reserve für Ueberlebens-Associationen . . . . .	109 451 85
12. Fonds der Ueberlebens-Associationen mit garantirtem Minimalergebnisse . . . . .	—	12. Passiv-Salbi der Rechnungen mit den Rückversicherern . . . . .	340 964 34
13. Fonds der nicht garantirten Ueberlebens-Associationen . . . . .	—	13. Diverse Kreditoren (inkl. der Anticipativ-Zinsen per Nr. 31 593,95) . . . . .	—
14. Pensionsfond (im Gesamt-Aktivum inbegriffen) . . . . .	—	14. Kautionen . . . . .	—
15. Hypothekar- und Fruchtgenuß-Darlebens-Schuldner . . . . .	47 030 42	15. Ueberschuß: a) aus dem Vorjahre . . . . . 42 500.— b) aus der Jahresgebahrung . . . . . 87 824,03	130 324 03
16. Aktiv-Salbi der Rechnungen mit den Rückversicherern . . . . .	133 178 26		
17. Ausstände bei Agenturen und Filialen . . . . .	292 896 59		
18. Diverse Debitoren . . . . .	871 57		
19. Vortrag der zu amortisirenden Organisationskosten . . . . .	70 181 53		
20. Werth des Inventars nach erfolgter Abschreibung . . . . .	19 483 59		
21. Kautionen . . . . .	340 964 34		
	22 697 823 88		22 697 823 88

Wien, den 1. Januar 1900.  
Der General-Direktor: Der Oberbuchhalter:  
**Dr. Chuhäuser m. p.** **C. L. Singer m. p.**

Geprüft und richtig befunden:  
Der Aufsichtsrath:  
**Dr. Godfried Marschall m. p., Obmann.**  
**Dr. Adolf Böhm m. p., Prof. Emanuel Guber m. p.**  
**Heinrich Klein m. p., Louis List m. p.**

### C. Verwendung des Ueberschusses.

Ueberschuß aus der Jahresgebahrung (wie oben)	87 824 03	130 324 03
Dieszu: aus dem Vorjahre auf neue Rechnung übertragen . . . . .	42 500 —	130 324 03
Diesvon wird verwendet zu:		
1. Tantiemen an: a. Funktionäre der Verwaltung . . . . . b. Bedienstete . . . . .	—	—
2. Dotirung von Gewinn-, Sicherheits-, Kapital- u. Reservefonds: a. Sicherheitsfond . . . . . b. Reservefond . . . . . c. Courtdifferenzfond . . . . .	55 791 43	106 791 43
3. Sonstige Verwendungen, und zwar: a. An den Versorgungsfond der Anstaltsbediensteten gemäß § 8 b. St. . . . . b. Zur Begründung eines Immobilienfonds . . . . .	10 782 60	23 532 60
4. Vortrag auf neue Rechnung . . . . .	—	—

#### Bürgerliche Rechtsstreite.

**B756. Nr. 16.778. Vörrach.**  
Ueber das Vermögen des Spezereihändlers Jakob Gerold in Vörrach ist, da derselbe zahlungsunfähig ist, heute am 15. Juni 1900, Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Herr Waisenrath Karl Britsch in Vörrach ist zum Konkursverwalter ernannt.  
Konkursforderungen sind bis zum 6. Juli 1900 bei dem Gerichte anzumelden.  
Es ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag den 14. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Vörrach Termin anberaumt.  
Allen Personen, welche eine zur

Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinshuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 29. Juni 1900 Anzeige zu machen.  
Vörrach, den 15. Juni 1900.  
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts: Appel.

**B757. Nr. 16.500. Vörrach.**  
Ueber das Vermögen des Sattlers Gregor Storz in Stetten wurde, da derselbe seine Zahlungen eingestellt hat, heute am 15. Juni 1900, Vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Herr Waisenrath Engler in Vörrach wurde zum Konkursverwalter ernannt.  
Konkursforderungen sind bis zum 4. Juli 1900 bei dem Gerichte anzumelden.  
Es wurde zur Beschlußfassung über

die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Samstag den 14. Juli 1900, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht Vörrach Termin anberaumt.  
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinshuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 29. Juni 1900 Anzeige zu machen.  
Vörrach, den 15. Juni 1900.  
Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts: Appel.

**B758. Nr. 5300. Waldbörn.**  
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Händlers Karl Heß in Waldbörn ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen vor Großh. Amtsgericht hier auf Donnerstag den 5. Juli 1900, Vormittags 9 Uhr, bestimmt.  
Waldbörn, den 13. Juni 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Hoerl.

**B760. Nr. 33.327. Pforzheim.**  
Im Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirths Emil Birk in Pforzheim ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß Schlußtermin bestimmt auf Freitag den 6. Juli 1900, Vormittags 8 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst, Zimmer 18.  
Pforzheim, den 15. Juni 1900.  
Gerichtsschreiber Gr. Amtsgericht II: Matt.

**B761. Bretten.**  
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bierbrauers Christian Wittroff von Gölshausen ist Termin zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung auf Samstag den 23. Juni 1900, Nachmittags 1/4 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier bestimmt.  
Bretten, den 13. Juni 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Schwab.

**B762. Nr. 6846. Kenzingen.**  
In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Steinhaubeckmeisters Emil Hügle in Kenzingen ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin anberaumt auf Dienstag den 26. Juni 1900, Nachmittags 3 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst, Kenzingen, den 11. Juni 1900.  
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Boos.

**B718. Nr. 10.882. Willingen.**  
In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Händlerin Friedrich Franke Witwe in Klingen ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Dienstag den 3. Juli 1900, Vormittags 8 Uhr, vor dem Großh. Amtsgericht hier selbst anberaumt.  
Willingen, den 8. Juni 1900.  
Duselmeier, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts, Zwangsvollstreckung.  
**B741. Ettlingen.**  
**Grundstücks-Versteigerung.**  
Infolge richterlicher Verfügung werden am Samstag den 30. Juni 1900, Vormittags 11 Uhr, auf dem Rathhause zu Doerlinbach die nachbeschriebenen Grundstücke des Landwirths Josef Offenburger von Doerlinbach öffentlich zu Eigentum versteigert. Der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätungspreis erreicht wird. Die übrigen Versteigerungsbedingungen können auf der Kanzlei des Notariats eingesehen werden.  
Gemarkung Doerlinbach, Gb.Nr. 301.  
32 a 85 qm Hofraithe  
3 b 51 qm Hausgarten a  
9 — Hausgarten b  
5 ha 5 89 qm Ackerland c,  
13 32 — Wald d,  
6 79 59 — Wiese e,  
4 76 55 — Ackerland f,  
5 52 50 — Ackerland g,  
4 84 83 — Reutfeld ha,  
11 94 57 — Wald i,  
46 71 — Wiese k,  
53 91 — Wege,  
48 ha 71 a 919 qm zusammen.  
Auf der Hofraithe stehen:  
Ein 1/2 stüdiges Wohnhaus und ein Wohnhausanbau mit Balkeneller, Scheuer, Stallung und Schopf, Schweine-ställe, ein Wasch- und Backhaus und ein Vorrathsspeicher, eins. Nr. 300 evangelische Kirchenschatzerei Rhein-bischofsheim, andi. Gemarkung Schweighausen — das Ganze ein geschlossenes Hofgut, Schätzung . . . 40 000 M.  
Ettlingen, den 29. Mai 1900.  
Gr. Notariat: Martin.

**Freiwilige Gerichtsbarkeit.**  
**Bekanntmachung.**  
B578.1. Nr. 8339. Einsheim.  
Das Anmeldeverzeichnis der Stammerbberechtigten des Stammguts der Freiherren von Bennigen-Allner zu Grombach liegt zur Einsicht der Stammerberechtigten auf die Dauer eines Monats bei uns offen.  
Dies wird mit der Aufforderung an die Stammerberechtigten bekannt gegeben, Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Verzeichnisses rechtzeitig innerhalb der Offenbarungsfrist unter Vorlage der erforderlichen Urkunden bei uns geltend zu machen.  
Einsheim, den 26. Mai 1900.  
Gr. Amtsgericht.  
Erben-Allner.  
B742. Krozingen. Georg Heile, gebürtig von Biengen Amt Staufen, in America wo?

**Bekanntmachung.**  
B774.1. Nr. 12985. Offenburg.  
1. Friedrich Schuch, geboren am 10. März 1877 zu Oberachern, zuletzt wohnhaft daselbst,  
2. Otto Mader, geboren am 8. April 1877 zu Renschen, zuletzt wohnhaft daselbst,  
3. Josef Widmer, geboren am 16. März 1877 zu Renschen, zuletzt wohnhaft daselbst,  
4. Friedrich Heinrich Albert Uhr, geboren am 23. Oktober 1873 in Krefeld, zuletzt wohnhaft in Offenburg,  
5. Karl Blasi, geboren am 12. Juni 1877 zu Pforzheim, zuletzt wohnhaft daselbst,  
6. Richard Peter Steinbeck, geboren am 3. Januar 1877 zu Laß, zuletzt wohnhaft daselbst,  
7. Franz Josef Keller, geboren am 15. Oktober 1877 zu Haslach, zuletzt wohnhaft daselbst,  
8. Josef Armbruster, geboren am 18. Februar 1877 zu Oberwolfach, zuletzt wohnhaft daselbst, werden beschuldigt, als Wehrpflichtige in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des sieschen Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärpflichtigem Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufzuhalten zu haben.  
Vergehen gegen § 140 B. 1 Str.G.B.  
Dieselben werden auf: Mittwoch den 1. August 1900, Vormittags 9 Uhr, vor die Strafkammer des Großh. Landgerichts Offenburg zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 172 der Strafprozeßordnung von dem Civilvorstehenden der Erstausschussung zu Mosbach über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgefertigten Erklärung verurteilt werden.  
Offenburg, den 13. Juni 1900.  
Großh. Staatsanwaltschaft: Räder.

**Bekanntmachung.**  
B630. Nr. 938. Rastatt. Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 31. Mai und 2. Juni l. J. ist der Musikföhrer der 9. Komp. Infanterie-Regiments Margraf Ludwig Wilhelm (3. Bad.) Nr. 111 Theodor Bichlerauer von Lautenbachzell, Kreis Gersheim im Elsaß, im Angehörigamverfahen für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldstrafe von 160 M. verurtheilt worden.  
Rastatt, den 7. Juni 1900.  
Königl. Kommandantur-Gericht.

**Bekanntmachung.**  
B752. Wiesloch.  
Zur Fortführung der Vermessungswerte und der Lagerbücher nachfolgender Gemeinden ist im Einverständnis mit dem Gemeinderathen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt, jeweils am dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung:  
**Altwiesloch**, Montag, den 25. Juni 1900, Vormittags 8 Uhr.  
**Wierthal**, Dienstag, den 26. Juni 1900, Vormittags 8 Uhr.  
**Diehlheim**, Mittwoch, den 27. Juni 1900, Vormittags 8 Uhr.  
Die Grundeigentümer werden hiebei mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Änderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.  
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundbuche eingetretenen Veränderungen sind die vorgezeichneten Handrisse und Negativurkunden vor der Tagfahrt bei dem Grundeigentümer in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtwegen beschafft werden müßten.  
Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verlorener gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.  
Wiesloch, den 14. Juni 1900.  
Der Großh. Bezirksgeometer: Meyer.